

Worauf beruht und welcher Art ist
das Recht der Gilden
an der rigischen Stadtweide?

Von der Gönner erhalten — Riga den 1. Juni 1879

GUTACHTEN

von

Dr. **H. Hildebrand.**

Als Manuscript gedruckt.

Acc. 53, 318

BIBLIOTH.
ACADEM.
DORPAT.

RIGA, 1879.

Druck von Schnakenburg's litho- und typographischer Anstalt,
Marshallstrasse Nr. 5.

Worum beruht und welcher Art ist
das Recht der Gilden
an der rigischen Stadtweide?

Von der Censur erlaubt. — Riga, den 1. Juni 1879.

GUTACHTEN

ST
1879
Hilberand
Hilberand

Dr. H. Hilberand.

2t.
TRD Raamatukogu

179

Druck von Schnakenburgs litho- und typogr. Anstalt, Riga.

RIGA, 1879.

Druck von Schnakenburgs litho- und typographischer Anstalt.
Katalog-Nr. 2.

In den bisherigen Erörterungen über das Recht der Gilden an der Stadtweide ist regelmässig die Urkunde des Ordensmeisters Eberhard von Monheim von 1330 August 16 zum Ausgangspunkt genommen worden. Um eine sichere Grundlage für die richtige Erklärung derselben zu gewinnen, muss aber weiter zurückgegriffen und zunächst untersucht werden, in welcher Weise die Verhältnisse der Stadtmark und der Weide sich bis dahin gestaltet hatten.

Wie fast in allen, die Ausbildung der städtischen Verfassung Rigas betreffenden Fragen ist auch in dieser von einem Urtheil des päpstlichen Legaten, Bischofs Wilhelm von Modena, auszugehen. Nachdem sich ein Zwist über Grenzen und Benutzung der der Stadt von Bischof Albert als Eigenthum zugewiesenen Mark zwischen den verschiedenen Berechtigten erhoben, entschied der Legat 1226 März 15, dass zwar das Land zwischen Babit-See und Sengaller-Aa dem ausschliesslichen Gebrauch der städtischen Einwohner vorbehalten bleibe, die Nutzung der ganzen übrigen Mark dagegen in Bezug auf Fischfang, Weide, Holzfällen, Lehmgraben u. s. w. Allen, sowol Clerikern wie Laien, gemeinsam sein solle¹⁾. Unter den hiernach zur Nutzung des Theils der Mark, zu dem auch die heutige Stadtweide gehört, Berechtigten sind nach dem ganzen Zusammenhang des Schiedsspruchs einerseits Bischof, Geistlichkeit und Orden, andererseits alle städtischen Einwohner, sowol Bürger, wie die zeitweilig sich dort aufhaltenden Pilger und Kaufleute, zu verstehen.

Dass sich zunächst bis gegen Ende des 13. Jahrhunderts der Kreis der Theilnehmer nicht verengt hat, ist aus Urkunden nachzuweisen. Als Erzbischof Albert 1272 September 21 der Stadtmark ein neues Gebiet hinzufügte, bestimmte er ausdrücklich, dass die rigischen Bürger als „Vormünder und Besitzer“ dieser Ländereien die (fremden) Kaufleute und Pilger zur Mitbenutzung zuzulassen und letztere sich

¹⁾ Livländ. Urkundenbuch 1, N^o 78: Tota autem alia marchia omnibus, tam clericis quam laicis, penitus sit communis in piscationibus, pascuis et lignis cedendis, argilla fodienda etc.

gleicher Berechtigung zu erfreuen hätten²⁾; als wiederum Erzbischof Johann I. im Jahre 1276 November 5 die Stadtmark erweiterte, machte er zur Bedingung, dass ihm, seinem Capitel und dem Kloster Dünamünde der Mitgebrauch auch dieser Theile freistehen sollte³⁾.

Mit dem Anfang des 14. Jahrhunderts verschwinden die Gäste (Pilger und fremde Kaufleute) wenn nicht rechtlich, so doch factisch aus der Markgemeinschaft. In Folge der Unterwerfung des Landes hatte der regelmässige Zuzug von Pilgern aufgehört und die innere Befestigung der staatlichen Verhältnisse Livlands war einer dauernden Niederlassung von Kaufleuten, die sich früher oft nur vorübergehend hier aufgehalten, günstig. Freilich werden auch weiterhin einzelne Mitglieder dieser Classen von ihrem Rechte Gebrauch gemacht haben, doch traten sie vor der vorwiegenden Zahl der Bürger mehr und mehr in den Hintergrund. Und in ähnlicher Weise scheint die Geistlichkeit durch Veränderung der Verhältnisse allmählich von der Benutzung abgedrängt zu sein. Die Erzbischöfe residirten nicht mehr regelmässig in Riga, sondern nahmen einen wechselnden Aufenthalt auf ihren im Lande zerstreuten Schlössern; das Kloster Dünamünde war durch Tausch an den Orden gekommen. Ist auch an eigentliches Aufgeben des Rechts hier nicht zu denken, so tritt dasselbe practisch doch niemals hervor. Als selbständig berechtigter Theilnehmer an den Nutzungen der Mark geschieht weder der Fremden noch der Geistlichkeit je wieder Erwähnung.

In dem bekannten Sühnebrief von 1330 März 30, in welchem die Bedingungen genauer festgestellt wurden, unter denen Riga, nachdem sein Widerstand gebrochen, sich dem Orden unterwerfen musste, wird der Stadtweide zum ersten Mal namentlich gedacht. Indem dem Orden ein vor der Jacobspforte belegenes Terrain abgetreten wird, wahrt sich die Stadt ihr Recht an der Weide durch den Nachsatz: doch soll die Viehweide gemeinsam sein in der Weise, wie sie es von Alters gewesen ist⁴⁾. Die Gemeinsamkeit zwischen Orden und Stadt ist es, die hiermit auch für die Zukunft ausgesprochen wird. Eine Gemeinsamkeit etwa ausschliesslich innerhalb der städtischen Bevölkerung konnte nicht durch diese Urkunde festgestellt werden, welche nur das Verhältniss zwischen Orden und Stadt regeln will. Noch hundert Jahre später betrachtete der Orden, wie wir weiterhin sehen werden, jene damals

²⁾ Livländ. Urkundenbuch 1, N^o 431: ... ut cives Rigenses, tanquam tutores et possessores predictarum terrarum, mercatores et peregrinos in eadem jura terrarum predictarum sicut se ipsos admittant, et pari gaudeant libertate.

³⁾ Livländ. Urkundenbuch 1, N^o 447: Nobis quoque et capitulo nostro, fratribus quoque Dunemendensibus una eum ipsis civibus ad omnem usum nostrum, sicut antiqua civitatis marchia, sit communis etc. (nämlich der neuerlichene Theil).

⁴⁾ Livländ. Urkundenbuch 2, N^o 741: doch sall de veweide gemeen sin in der wise, also (se) gewest ist van olders etc.

zwischen ihm und der Stadt noch fortdauernde Gemeinschaft als durch den Sühnebrief bestätigt.

Vier Monate nachdem sich die Stadt zum Sühnebriefe hatte verstehen müssen, 1330 August 16, ertheilte ihr der Ordensmeister Eberhard von Monheim jenes bereits oben erwähnte, vielfach besprochene Privilegium, durch welches er ihre alten Gerechtsame bestätigte und — gewissermassen als Aequivalent für das ihm früher Eingeräumte — ihr eine Reihe werthvoller Zugeständnisse im Einzelnen machte⁵⁾. Letztere werden den Bürgern Rigas gemacht und an diesen Ausdruck hat sich die Controverse geknüpft, ob darunter die Stadt im Allgemeinen oder etwa die Bürgerschaft im modernen Sinne, mit anderen Worten die beiden Gilden oder mindestens die Grosse, zu verstehen seien. Dass erstere Auffassung die allein zulässige ist und hier keineswegs an Verleihungen zu Gunsten einer der Gilden gedacht werden kann, geht aus der Urkunde mit Sicherheit hervor. Unter den Abtretungen an die „Bürger“ begegnen beispielsweise der Kalverholm und der Platz, auf dem die Fleischscharren gestanden — also Grundbesitz, der sich notorisch niemals im Sondereigenthum der Gilden, stets im Besitz der Stadt als solcher und in der Verwaltung des Rathes befunden hat. Es beruht die entgegenstehende Ansicht, die hier unter „Bürgern“ die Gilden verstanden wissen will, ferner auf völliger Verkennung der damaligen Stellung der letzteren. Lässt sich auch die Existenz wenigstens der Kaufmannsgilde um jene Zeit nicht bezweifeln und verdient der Einwand, dass, weil ihr erster Schragen vom Jahre 1354 datire, sie selbst nicht früher bestanden habe, kaum eine Erwiderung, so war sie damals doch noch keine politische, einen Haupttheil der Bürgerschaft in sich vereinigende Genossenschaft, sondern eine Corporation privaten Charakters, gestiftet zur Verfolgung religiöser und geselliger Zwecke⁶⁾. Die Eingangsworte des Schragens von 1354 zeigen am Deutlichsten, welcher Art damals die „Compagnie der Kaufleute“ war: „...Kund sei... dass im Jahre unsers Herrn 1354 die gemeine Compagnie der Kaufleute, Gäste sowol wie Bürger, in der Stadt Riga beschlossen haben?“ u. s. w. So lange die Gilde, wie wir hier erkennen, nicht allein Bürger, sondern auch Fremde zu Mitgliedern aufnahm, kann sie unmöglich den Character einer politischen, an der Leitung des städtischen Gemeinwesens beteiligten Corporation gehabt haben. Nur unter

⁵⁾ Livländ. Urkundenbuch 2, N^o 744.

⁶⁾ Vergl. von Bunge, Die Stadt Riga im 13. und 14. Jahrhundert, Seite 89 ff. Unzulässig ist es auch, in der Urkunde von 1330 März 18 (Livländ. Urkundenbuch 2, N^o 739), in welcher einer früheren Gemeindeversammlung in der Stube von Soest mit den Worten „ubi tota communitas civitatis, divites et pauperes, erant congregati“ Erwähnung geschieht, letztere mit „Kaufleute und Handwerker“ zu deuten. Hiermit wird stets nur der Gegensatz von Besitzlichen und Nichtbesitzlichen bezeichnet. Vergl. Maurer, Geschichte der Städteverfassung in Deutschland Band 2, Seite 223 ff.

⁷⁾ Livländ. Urkundenbuch 2, N^o 950.

dieser Voraussetzung, dass sie bereits die politische Organisation eines bedeutenden Theils der Bürgerschaft darstellte, wäre es aber denkbar, dass jene im Monheimischen Privilegium enthaltenen Zugeständnisse ihr hätten gemacht werden können.

In Betreff der Weide bestimmt jene Urkunde Folgendes: Ferner soll die (Nutzung der) Viehweide vor der Stadt Niemand gemeinsam sein ausser denen, welchen sie von Alters zugestanden hat⁹⁾. Nach den bisher versuchten Erklärungen dieser Stelle hätte der Orden hiermit ein auch ihm gegenüber ausschliessliches Nutzungsrecht der in den vorigen Sätzen genannten Bürger an der Viehweide anerkannt. Indem man nun noch Bürger durch Gilden deutete, hat man hieraus nicht allein ein ausschliessliches Nutzungsrecht der letzteren, sondern sogar ihr Eigenthumsrecht an der Weide ableiten wollen. So alt diese Auffassung auch ist -- sie begegnet in den Gildepapieren bereits im 16. und 17. Jahrhundert -- sie erweist sich trotzdem als völlig unhaltbar. Zunächst handelt es sich hier nur um Nutzung, nicht um das Eigenthum an der Weide, da das der Stadt auch vom Orden nie angezweifelt worden ist; dass ferner die Erklärung des Wortes Bürger in dieser Urkunde durch Gilden unzulässig sei, wurde bereits oben ausgeführt; und schliesslich ist auch noch zu erweisen, dass nicht einmal den Bürgern, d. h. der Stadt, hier die ausschliessliche Nutzung zugestanden worden ist. Sollte durch jene Festsetzung: „die (Nutzung der) Weide soll Niemand gemeinsam sein ausser denen, welchen sie von Alters zugestanden hat,“ dieselbe allein der Stadt eingeräumt werden, so liesse sich hier, statt der weit weniger klaren Umschreibung „denen sie von Alters zugestanden hat“, der in allen vorausgehenden Sätzen angewandte Ausdruck „den Bürgern“ erwarten; vor Allem aber träte diese Bestimmung in einen unlösbaren Widerspruch zu der ebenfalls die Weide betreffenden des Sühnebriefs. Während nach letzterem die gemeinsame Nutzung durch Orden und Stadt als das von Alters überkommene und auch für die Zukunft in Geltung bleibende Verhältniss erscheint, wäre in der Urkunde von 1330 August 16 nach der bisher gegebenen Erklärung die alleinige Nutzung durch die Bürgerschaft mit Ausschluss des Ordens als hergebrachter und nun auf's Neue bestätigter Zustand hingestellt. Interpretiren wir dagegen das Privilegium Monheims mit Berücksichtigung des klaren Inhalts des Sühnebriefes, so lassen sich unter „denen, welchen die Nutzung der Weide von Alters zugestanden hat und demgemäss auch in Zukunft gemeinsam sein soll“, eben nur Stadt und Orden verstehen. Der Orden verzichtete also keineswegs auf sein bisher ausgeübtes Recht, sondern anerkannte nur die Fortdauer des früheren, auch im Sühnebrief hervorgehobenen Verhältnisses, jedoch mit stärkerer Betonung der Ausschliesslichkeit des Rechts der Theilnehmer gegen-

⁹⁾ Livländ. Urkundenbuch 2, N^o 744: Vortme de veweide vor der stat sal nemandt sin gemeine, sunder dengenen, den si von aldirts togehorit hat.

über Dritten. Was dazu veranlasste, die Bestimmung in diese Form zu kleiden, ergeben die Verhältnisse. Durch ihre Unterwerfung war die Stadt in grössere Abhängigkeit vom Orden gerathen; die Gefahr lag nahe, dass das letzterem, d. h. zunächst den Brüdern auf dem Rigischen Schloss und ihren Dienern, zustehende Weiderecht auch von ihren Unterthanen, den Bauern der innerhalb der Stadtmark liegenden Ordensgesinde, ausgenutzt werden könnte. Dies ist offenbar der Grund, dass jene Beschränkung ausgesprochen wurde.

Um die Resultate dieser Untersuchung zu recapituliren: durch das Privilegium Eberhards v. Monheim von 1330 wird das Eigenthumsrecht der Stadt an der Weide nicht berührt; die gemeinsame Nutzung Orden und Stadt in alter Weise zugesichert. Irgend ein Recht der Gilden auf die Weide lässt sich aus demselben aber in keiner Weise folgern.

Dass unsere Auffassung des Monheim'schen Privilegs in Bezug auf die Verhältnisse der Weide die richtige ist, dafür finden sich in Urkunden der Folgezeit ganz bestimmte Beweise. Unter den Klagepunkten, welche der Ordensmeister Cise von Rutenberg ums Jahr 1430 wegen Verletzung mehrerer Artikel des Sühnebriefs gegen die Stadt vorbrachte, lautet einer folgendermassen: Ferner werden wir auch an der gemeinsamen Nutzung der Viehweide, wie sie von Alters bestanden hat, verkürzt. Dort haben die Rigischen in unserer Zeit ein grosses Stück in Plätze abgetheilt und Höfe, Gärten und Wohnungen darauf angelegt und theilen noch fortwährend Plätze auf der Weide ab und schliessen uns durch Anlegung von Zäunen davon aus, wodurch sie uns verkürzen. Unsere Freiheit, nämlich die Gemeinschaft, die wir mit ihnen daran haben, sollte nach Ausweis des Sühnebriefs billig gehalten werden⁹⁾. Also noch 100 Jahre nach Erlass des Sühnebriefs und des Monheim'schen Privilegs übte der Orden sein Mitrecht an der Weide thatsächlich aus und musste es als eine Schmälerung desselben betrachten, dass die Stadt einzelne Stücke — wol um sie an Privatpersonen auf Grundzins zu vergeben — davon abtheilte.

Ein weiterer Beweis steht uns in einem der im Archive der Grossen Gilde aufbewahrten Collectaneenbände des Aeltermanns Georg Plönnies zu Gebote¹⁰⁾. Unter der Bezeichnung „Copia einer alten verlegenen Schriff“ finden sich dort von Plönnies' Hand Klageartikel des Ordensmeisters Johann von Mengede gegen die Stadt Riga, denen das Datum 1456 beigefügt ist. Der Inhalt ergiebt jedoch mit ziemlicher

⁹⁾ Monumenta Livoniae antiquae 4, N^o 93, Seite CCXXIII oben: Item umb de gemenheid der veweide, als de von olders ist gewezen, dar schut uns ok tho kord an. Dar hebben de von Rige by unsern gedenken eyn grot stucke upgewurdet und upgebuwet hove, garden und wonynge, unde beworden de weyde noch vort alle dage und bethunen uns dar buthen, dar se uns to kort an don. Unsir freyheid, de meynschopp, de wy mit en dar an hebben, sullen na utwizunge des zunebreffes billik geholden werden.

¹⁰⁾ Archiv der Grossen Gilde Abtheilung 1, Band 67, Seite 25—37.

Sicherheit, dass wir die bisher unbekanntenen Anklagepunkte, die der Orden gleich zu Beginn der Kirchholmschen Verhandlungen — also 1452, bald nach August 21 — gegen die Stadt Riga einreichte, vor uns haben. Die umfangreiche Schrift schliesst sich theilweise sehr eng der oben angeführten des Ordensmeisters Rutenberg vom Jahre 1430 an, führt dieselbe aber weiter aus, indem sie die einzelnen Anschuldigungen durch neue Thatfachen begründet. In Betreff der Weide wird hier folgende Beschwerde erhoben: Ferner werden wir an der Gemeinsamkeit der Viehweide verkürzt, denn die Stadt hat darauf in den letzten Jahren viele Gärten, Höfe und Wohnungen ohne Willen und Erlaubniss unserer Vorfahren und unsers Ordens gebaut und angelegt, was gegen den Sühnebrief und die Freiheit unsers Ordens ist¹¹⁾. Auch hier erkennen wir den früheren Zustand: der Orden steht in der Mitbenutzung der Weide.

An directen Zeugnissen, die der Weide Erwähnung thun, fehlt es dann zwar längere Zeit, nicht aber an mancherlei Anhaltspuncten, welche die an sich wahrscheinliche Fortdauer des alten Verhältnisses sicher stellen. In dem Privileg des Ordensmeisters Mengede für Riga von 1454 November 9, welches zum Schlusse besonders bestimmt, dass alle hier nicht ausdrücklich abgeänderte Artikel des Sühnebriefs in Geltung bleiben, wird beispielsweise sehr genau auf die Besitzverhältnisse in der Stadtmark eingegangen, ohne dass aber der Weide gedacht wäre¹²⁾; ebensowenig geschieht ihrer in dem Gnadenbrief des Ordensmeisters Bernd v. d. Borch von 1472 October 10 Erwähnung, während wiederum die Aufrechthaltung aller Bestimmungen des Sühnebriefs, insoweit sie nicht neu geregelt worden, betont wird¹³⁾; in der sogenannten Wolmarschen Afspröke endlich von 1491 März 30 urtheilen die von Orden und Stadt ernannten Schiedsrichter, dass jeder Theil Alles, was er zur Zeit des Beginns der Fehde zwischen dem Ordensmeister Bernd v. d. Borch und den Rigischen an Holzungen, Weiden und Fischereien inne hatte, auch in Zukunft benutzen solle¹⁴⁾. Obgleich sich positive Beweise dafür nicht beibringen lassen, unterliegt es somit kaum einem Zweifel, dass der Orden bis zu seiner Auflösung im Jahre 1562 an der Nutzung der Weide theilgenommen habe.

Auf Grund des der Stadt gebührenden Eigenthumsrechts stand die Verwaltung der Weide dem Rathe zu und war von diesem dem mit der Leitung des an der Weide belegenen städtischen Ziegelofens betrauten Rathmanne, dem Tegelherrn, übergeben worden. Einige Angaben über die Thätigkeit des Rathes in dieser

¹¹⁾ A. a. O. Seite 30: Item an der gemeinheit der veeweyde schut uns ock to kort, wente de stadt hefft darup in korten jaren vaste garden, hofte und andere woninge ane willen und volbort unser vorfaren und unses ordens gebuwet und gemaket, dat den is wedder den sonebreff und friheit unses ordens.

¹²⁾ Neue Nordische Miscellaneen Stück 3—4, Seite 597 ff.

¹³⁾ A. a. O. Stück 3—4, Seite 612 ff.

¹⁴⁾ Arndt, Liefländische Chronik 2, Seite 167, ff.

Beziehung liefert das Buch der Aeltermänner Grosser Gilde. Im Jahre 1544 beschloss er beispielsweise, dass nach alter Gewohnheit auf die Stadtweide kein anderes Vieh getrieben werden sollte, als das der Bürger, die in der Stadt wohnen, und einiges Vieh der Bauern an der Rothen Düna (Depenaa), welchen letzteren es jedoch nur „aus Gunst“ gestattet werde¹⁵⁾. Während die Nutzung an und für sich unentgeltlich war, ward doch zur Unterhaltung der Weide eine Abgabe eingeführt, die entsprechend den voraussichtlichen Unkosten in wechselnder Höhe von jedem auf die Weide gegebenen Stücke Vieh erhoben wurde.

Eine wesentliche Veränderung und zwar die, auf welche es bei dieser Untersuchung vornämlich ankommt, trat mit den Jahren 1550 und 1551 ein. Ueber diese Vorgänge hat sich zwar kein urkundliches Zeugniß, jedoch der ausführliche und glaubwürdige Bericht eines an ihnen beteiligten Zeitgenossen, des Bürgers Grosser Gilde Hans Hagemann, erhalten¹⁶⁾.

Unter der Verwaltung der Tegelherrn scheinen mancherlei Missbräuche sich eingeschlichen zu haben. Es wird geklagt, dass viele Unberechtigte, namentlich die Bauern des Stadtgebiets, sich zur Mitbenutzung der Weide herandrängten, dass nothwendige Arbeiten, z. B. die Ziehung von Gräben, unterblieben, wodurch „de weyde schyr verdorvenn unde thom morasze geworden.“ Da die regelmässigen Einnahmen zur Durchführung jener Arbeiten offenbar nicht hinreichten, einigten sich Rath und Gilden im Jahre 1550 in der Weise, dass letztere die Vorstreckung der erforderlichen Mittel übernahmen, ihnen dagegen eine Mitbetheiligung an der Verwaltung der Weide und namentlich die Ueberwachung der auszuführenden Arbeiten durch vier aus beiden Gilden zu ernennende Aelteste und Bürger zugestanden ward.

Im Jahre 1551, als die Arbeiten bereits in Angriff genommen, namentlich der alte Graben bis hinter Dunkershof wieder aufgeworfen war, zeigten die Bürger entschiedene Abneigung, die zugesagten Geldbeiträge zu entrichten. Sobald die Arbeiten vollendet wären, machten sie geltend, würden unter Theilnahme des Rathes an der Administration die alten Uebel wieder hervortreten, und sie nie zu ihren Auslagen kommen. Die sich regende Unzufriedenheit gab Veranlassung zu einer Besprechung, welche 1551 August 7 (Freitag vor Laurentii) von den Aelterleuten, Aeltesten und einigen Bürgern beider Gilden mit dem Tegelherrn Nicolaus Poithus und dem von ihm zugezogenen Rathmanne Heinrich Hake in der Accisebude abgehalten wurde. Die Vertreter der Gilden erklärten, dass sie die Fortführung der begonnenen Arbeiten nur unter der Bedingung übernahmen, dass in Zukunft den Aeltermännern beider Gilden die Befugniss zustehen sollte, die Weidebediensteten anzustellen, sowie

¹⁵⁾ Buch der Aeltermänner (in Monumenta Livoniae antiquae Band 4) Seite 19; vergl. auch Keussler, Beiträge zur Verfassungs- und Finanzgeschichte Rigas Seite 45, Anm. 1.

¹⁶⁾ Archiv der Grossen Gilde Abtheilung 2, Convolut 389, Copie aus dem 16. Jahrhundert auf zwei Bogen Papier.

zu entlassen, die Marken für die auf die Weide zu treibenden Pferde und Kühe auszugeben und das Weidegeld zu erheben, zum Besten der Weide zu verwalten und davon zugleich den Bürgern, die von ihnen und nicht vom Tegelherrn ihre Auslagen zurückfordern wollten, dieselben zu erstatten¹⁷⁾. Diese Forderungen würden von den anwesenden Rathsherrn, die jedenfalls vom Rathe dazu bevollmächtigt waren, bewilligt. Und dass der Rath dies Abkommen gutgeheissen, erschen wir aus der im Buche der Aeltermänner mitgetheilten Erklärung des Tegelherrn Poithus gegenüber einigen städtischen Bauern: Ein Ehrbarer Rath habe die Weide der Bürgerschaft übergeben, damit dieselbe nicht in Verderb gerathe¹⁸⁾; ferner aus der ebendort gelegentlich der Abtretung der Ziegelei an die Gilden im Jahre 1559 vom Aeltermanne Bernd von Dortmund gemachten Bemerkung: Weil nun die gemeine Bürgerschaft und namentlich die aus der Grossen Gildestube mit Einem Ehrbaren Rathe dahin übereingekommen, dass sowol Weide wie Ziegelscheune vom Ehrbaren Rathe abgetreten und übergeben wurden, u. s. w.¹⁹⁾.

Dass die Gilden auch sofort in die Verwaltung der Weide eingetreten sind, erfahren wir aus dem Berichte Hagemanns. Noch am Nachmittage desselben 7. August 1551, an welchem der Vertrag zu Stande kam, liessen die Aeltermänner die auf der Weide betroffenen Kühe der Bauern pfänden und schlossen letztere in der Folge von der regelmässigen Benutzung ganz aus; am 28. October (up Simon et Judae) ward durch sie der neue Hirte in den Hof auf der Weide angewiesen und am 25. April 1552, als man das Vieh wieder austrieb, wurden die Marken im Namen der Gildestuben vom Aeltesten Grosser Gilde Jasper Romberg in Gegenwart Einiger aus der Kleinen Gilde ausgegeben. „Hier musste sowol der Herr Bürgermeister wie der geringste Bürger die Zeichen holen lassen, wollte er seine Pferde und Kühe auf der Weide haben. Freilich wurden von Etlichen aus dem Rathe viel spöttische Worte darüber geredet, ehe sie das Geld hinsandten und die Zeichen holen liessen.“²⁰⁾

¹⁷⁾ Hagemanns Bericht: ... dat de alderlude beyder gildestaven vordan de macht solden hebben, de tekenn, beyde up de koye und up de perde, tho gevende, dartho den stoeder unde koeherde up und aff tho settende na eren gefallen unde wesz enne tho queme van koyen und perdenn ock der weyde thom besten boren unde beholden mochtenn, wente wy wolden unse gelt wedder forderenn van den alderluden beyder gildestaven, unde nicht vann dem tegelherrnn.

¹⁸⁾ Buch der Aeltermänner Seite 121—122: dat ein erbarer rath der burgerschaft die weide hedde avergegeven durch orsake, datt die weide ihn den vurderff nicht geraden machte.

Dass diese beim Jahre 1559 eingeschaltete Erklärung doch schon 1551 August 8 abgegeben wurde, zeigt der Bericht Hagemanns.

¹⁹⁾ A. a. O. Seite 122: De wille den nhu die gemhene burgerschaft und sunderlichen die vam grotten staven myt eynem erbaren rathe darhen vurwilligeth, dat beyde, wiede und tegell-schune, vann E. R. affgestanden und nachgegeven u. s. w.

²⁰⁾ Hagemanns Bericht gegen Ende; Buch der Aeltermänner Seite 65.

Der Rath hat sich von der Verwaltung der Weide seitdem vollständig zurückgezogen und nur in seiner obrigkeitlichen Stellung an der Bestimmung der Höhe des Weidegeldes im Laufe des 16. Jahrhunderts noch theilgenommen²¹⁾.

Die von den Gilden geführte Verwaltung hatte ausschliesslich zum Nutzen der beiden Corporationen zu geschehen, indem die Weideeinkünfte nicht zur Stadtcasse fliessen, sondern zum Besten der Weide und zur Erstattung der von der Bürgerschaft vorgeschossenen Geldmittel verwandt werden sollten. Ein Termin für die Rückgabe der Weide an den Rath, etwa nach Abzahlung der Schuld an die Gilden, ist in keiner Weise in Aussicht genommen. Dass die Abtretung vielmehr eine definitive sein sollte, und wie die Auffassung, dass die Weide in späteren Zeiten unter guter Verwaltung ein für die Gilden werthvoller Besitz werden könne, schon damals herrschte, ersehen wir aus der Bemerkung des an den Verhandlungen von 1551 beteiligten und über die Vorgänge wohl unterrichteten Aeltermanns Bernd von Dortmund: . . . und falls man diese Weide und Ziegelei späterhin, wenn mit Gottes Hilfe der liebe Friede wieder erbaut und gegeben wird, (wohl verwaltet), dann stünde für unsere Gildestube ein gar grosser Vortheil zu erlangen²²⁾.

Dass andererseits der Rath die Weide damals so ohne allen Widerstand aus der Hand gab und die Einkünfte derselben auf Grund der doch nur ein Mal von Seiten der Gilden geleisteten Vorschüsse diesen auf immer überwies, erklärt sich vollständig aus der augenblicklichen Lage. Bei etwas lässiger Verwaltung hatte sie bis dahin offenbar nur sehr geringe Erträge 'geliefert, Erträge, welche die regelmässig aufzuwendenden Kosten wol nur um Weniges überstiegen, ja bisweilen, wie wir oben sahen, noch erheblich hinter denselben zurückblieben²³⁾. Die abgetretenen

²¹⁾ So im Jahre 1552 (Buch der Aeltermänner S. 65); 1554 (a. a. O. S. 81); 1592 (a. a. O. Seite 247) In letzterem Jahre ward festgesetzt, dass Gildebrüder unbeschränkte und unentgeltliche, Bürger unentgeltliche Benutzung für eine Kuh und ein Pferd haben sollten, während Nichtbürger für jedes Stück 5 Mark zahlen.

²²⁾ Buch der Aeltermänner Seite 122: und so mhen dusse wheide und tegelschune ihn der tidt, want Godt helpende die leve frede wedderumb erbowet und gegeben wyrtt, (wol vorsteit), alsedan stunde unserem staven vurnhemlich eyn grott fordell ihn deme vurthonhemem etc.

²³⁾ Auch in der Folgezeit blieben die Einnahmen überaus schwankend und sehr viele Jahre schlossen mit einem erheblichen Deficit. Beispielsweise betrug nach den Rechnungen von 1571—1575 (Archiv der Grossen Gilde Codex 114):

	Einnahmen:		Ausgaben:	
1571:	671	Mark — Schill.	276	Mark 21 Schill.
1572:	499	" — "	190	" 35 "
1573:	428	" 18 "	388	" 24 "
1574:	400	" 10 "	222	" 33 "
1575:	293	" 9 "	143	" 6 "

Laut der von dem Weideadministrator Paul Helmes im Jahre 1613 übergebenen Abrechnung hatte in den vier Jahren seiner Verwaltung ein Zukurzschuss von 1703 Mark 23 Schilling

Rechte schienen sich mit den gleichzeitig übernommenen Verpflichtungen das Gleichgewicht zu halten. Bei sorgsamerer Verwaltung, die bei den Gilden in Folge des unmittelbaren Interesses, das ihre Mitglieder an einer solchen hatten, weit eher zu erwarten war, durften die Bürgerschaften aber hoffen, allmählich günstigere Resultate zu erzielen und so auch wieder die von ihnen vorgeschossenen Summen zurückzuerhalten.

Vielleicht ist dem Rathe das Recht verblieben, im Fall entschiedener Missverwaltung und Deteriorirung die Administration der Weide den Gilden wieder zu entziehen. Die öfters angezogene, vom Aeltermann Bernd von Dortmund an seine Amtsnachfolger gerichtete Ermahnung zu gewissenhafter Verwaltung, „damit die Gemeinde nicht durch Leichtfertigkeit bei Einem Ehrbaren Rathe und Jedermann in Spott komme und Ein Ehrbarer Rath auch nicht verursacht werde, wegen Missbrauchs dieselben (Weide und Ziegelofen) wieder an sich zu bringen“²⁴⁾, liesse sich allenfalls dahin deuten. Freilich kann es auch eine rein subjective, aus dem Inhalte des getroffenen Vergleichs keineswegs abzuleitende Bemerkung sein. Und hierfür spricht der Ausdruck „wieder an sich zu bringen“ (nicht „nehmen“), der ein Eingreifen auf Grund eines dem Rathe zustehenden Rechts nicht in sich schliesst.

Suchen wir den Inhalt des Vertrages vom Jahre 1551 rechtlich zu fassen, so erhellt zunächst, dass die Weide den Gilden nicht allein zur Verwaltung übergeben sein kann; die ihnen eingeräumte uneingeschränkte Disposition zu eigenem Nutzen und ohne Rechenschaftsablegung schliesst diese Deutung aus. Vielmehr hat der Rath alle ihm an der Weide zustehende, aus dem Eigenthum der Stadt an derselben abzuleitende Rechte damals an die Gilden übertragen. Das Eigenthum an der Weide ist dabei wol der Stadt als solcher, das gewissermassen als Servitut auf derselben ruhende Weiderecht aller Bürger diesen auch fernerhin verblieben. Auf jenem Vertrage also beruht das Recht der Gilden an der Weide; auf Grund desselben haben sie auch noch heutzutage Anspruch, in der Verwaltung und Nutzung erhalten zu werden.

stattgefunden (Archiv der Grossen Gilde Convolut 389). — Nach einem Extract aus den Weiderechnungen von 1620—1624 (Convolut 389) waren:

	Einnahmen:	Ausgaben:
1620:	1253 Mark 18 Schill.	1396 Mark 15 Schill.
1621:	968 " — "	1449 " — "
1622:	1275 " — "	1785 " — "
1623:	1037 " — "	1276 " 18 "
1624:	898 " — "	467 " 19 "

²⁴⁾ Buch der Aeltermänner Seite 122: Nhu wyll sick ock der byllichett nha egenen und geboren, datt dussen sulvigen ock also mhoge vurgestanden werden, . . . dar durch die ghemhene keynen spoett by eynem erbaren rade sowall menniehlichen durch lattverdichet mhogen bekommen, und eyn erbar rad ock nicht mhoge vurorsacket werden durch mysbruckunge diesulvigen ahn sich nicht wedder tho bryngen.

In späterer Zeit hat man ihr Recht als Nutzungseigenthum, das der Stadt als solcher auch weiterhin zustehende als Obereigenthum aufgefasst. Die Zulässigkeit jener Begriffe vorausgesetzt, finden sich allerdings alle Bedingungen, um sie auf diesen Fall anzuwenden. Das Recht „das Immobil zu besitzen und gleich demjenigen Eigenthümer, welcher vollständiges Eigenthumsrecht hat, in weitestem Sinne zu nutzen“ und das weitere, „alle Eingriffe in den Besitz und das Eigenthumsrecht gleich dem Eigenthümer durch die gesetzlichen Mittel abzuwehren und zur Verfolgung seiner Rechte sich gegen jeden dritten Besitzer der Eigenthumsklage und der den Besitz schützenden Klagen zu bedienen“²⁵⁾, haben die Gilden in den folgenden Jahrhunderten in Bezug auf die Weide in weitestem Umfang ausgeübt.

Ein einziges Mal hat in der Folgezeit zwischen Rath und Gilden eine Meinungsverschiedenheit in Betreff des den letzteren eingeräumten Rechts sich geltend gemacht. „Die Elterleute haben etzliche Kerle wegen der Wölfe und Diebe zur Beschützung des Viehs auf die Weide gesetzt; da sie ihnen kein Land geben komten, haben sie Fischer dahin setzen müssen.“ Als sie nun für diese (die Weideneken) das Recht der Fischerei am Ufer der Weide auch im Winter in Anspruch nahmen, während es nach der Anschauung des Raths nur den auf unmittelbarem Stadtgebiet „am Sode“ wohnhaften Bauern (den Sodeneken) zustand, und die Frage 1628 März 19 im Landgericht zur Verhandlung gekommen war, äusserte der Rath in einem Protocoll von 1628 März 21²⁶⁾ u. A. Folgendes:

„Es kann E. E. Rath den Elterleuten kein ander jus an der Weide gestehen als das administratorium oder das jus administrationis, welches sie ex concessione senatus haben. Dan do Andreas Schmitt, der eine Ziegelscheunen da gehabt, die Weide gar zu sehr aussgegraben, hats ihm E. E. Rath und nicht die Elterleute untersagen lassen und E. E. Rath hat ihm hernach ein Lehn in der Stadt dafür gegeben. Derowegen sie sich keines Eigenthumbs oder peculii an der Weide anzumassen haben, viel weniger in die alte Gewohnheit der Fischerey einen Eingriff zu thun. Jedoch will E. E. Rath hac vice auf ein Interim, weilen doch die da sitzende Bauern von der Lantvogtey sein und die Fische itzo knap sein, nicht allein ihnen, sondern auch andern vergönnen, das sie anjetzo bey diesem wehrenden Eise da fischen muegen.“

Nachdem die Aelterleute bei der Verhandlung im Landgericht 1629 Januar 27 erklärt hatten, „sie begehrten nicht mehr, als das ihren Leuthen ebensowoll wie Eines E. Raths Fischern frey sein mochte, alda zu fischen; solte ihnen E. E. Rath solches nicht vergönnen, so musten sies ex alio fundamento disputiren“²⁷⁾, erging

²⁵⁾ Provincialrecht der Ostseegouvernements Band 3, § 947.

²⁶⁾ Archiv der Grossen Gilde Codex 124 (Weidebuch von 1653) Blatt 9^b-10^a.

²⁷⁾ A. a. O. Blatt 10^b-11.

1629 März 14 ein Urtheil des Rathes²⁸⁾, das sich folgendermassen resumiren lässt: Es sei erwiesen, dass die Fischerei an der Weide und am Sode im Winter mit grossen Waden nur sechs am Sode angesiedelten Bauern zustehe, und die Weideneken „auf blossen Geheiss der Elterleute, wieder ausstrucklichen Verbott der Herren Lantvögte, unerwartet gerichtlichen Abscheides“ ihr Netz ausgeworfen; „den Elterleuten, alss denen E. E. Rath die Administrationem und Verwaltung der allgemeinen Stadtt-Weyde anvertrauwet“, gebühre es nicht „sich in die Einem E. Rathe, alss der ordentlichen Obrigkeit, und dero Herren Landt-Vögten competirende jurisdiction zu mischen und die alte jura ac possessiones dergestalt de facto zu turbiren“; der Rath könne „solche Attentate nicht gudt heissen“ und hätte „dem allen zuffolge woll Ursach, die auf der Weyde gesetzte Leute gantzlich von gemelter Fischerey abzuschneiden.“ Gleichwol wolle „Ein E. Rath hiemit jure magistratus und auss Amptstragender oberkeittlicher Gewalt vergönnt und nachgegeben haben, dass die zwei auf die Weide gesetzte Kerle mit den sechs Sodeneken und mitt dero selben Waden an der Weyde im Winter der freyen Fischerey sich gebrauchten mogen“ u. s. w.

In den Jahren 1635, 1642 und auch späterhin fanden neue Streitigkeiten zwischen Weideneken und Sodeneken statt, die vor dem Landgericht erledigt wurden, hier aber nicht weiter zu erwähnen sind, da sie das Recht der Gilden an der Weide unberührt lassen.

Mit Rücksicht auf die erste Erklärung des Rathes hatten die Gilden in einer undatirten Eingabe beim Landgericht²⁹⁾, die offenbar zu den Verhandlungen von 1629 Januar 27 gehört, bemerkt, sie beabsichtigten nur die Verhältnisse der Fischerei klar zu legen, „nicht aber sich in neue ungewöhnliche Controversien“ mit den Landvoigten oder dem Rathe „wegen des juris, so wir an der Weyde haben, einzulassen“, weil ein derartiger Streit dem gemeinen Nutzen sehr schädlich sein würde, „gestalt wir dan auch von dem den 21. Martii anno 1628 von Einem E. Rathe uns gegebenen Abscheide weiniger (dan) nichts gehöret oder vernommen haben, von demselben auch noch anitzo nichts wissen oder dessen uns zugeeigneten juris administratorii gestehen wollen, inmassen wir eine viell andere Gerechtigkeit an der Weiden — wiewoll wir uns zum Beweisse, weilln wir in possessione sindt, nicht wollen verstricket haben — darthuen und bewehren konten“ u. s. w.

In der in einem Gildebuch enthaltenen Aufzeichnung³⁰⁾ — vielleicht einer dem Rath gegenüber abgegebenen Erklärung — bezeichnen sie ihren Standpunct folgendermassen. „Dess Ehrbaren Rath Abscheidt anno (16)28 den 21. Martii

²⁸⁾ A. a. O. Blatt 13—14.

²⁹⁾ Archiv der Grossen Gilde Convolut 389.

³⁰⁾ Archiv der Grossen Gilde Codex 124, Blatt 4.

nehmen Elterleute und Eltesten nicht an, sondern wollen sich bewahren und dagegen ihre Bericht schriftlich einbringen. Dass Ein E. Rath setzt, die Elterleute haben kein ander jus als die Administratio, ist anders zu beweisen. Dan wer setzt Deputirte, die biss anhero die Weyde haben vorgestanden, thun es nicht Elterleute und Eltesten? Vor wem thun die Deputirte Rechnung? Vor Elterleute und Eltesten und nicht vor Einem E. Rath. Item, wer schaffet Gelde, die Weyde zu unterhalten, thun es nicht die Elterleute? Sein nicht zum offter mahlen die Deputirte zu kurz gekommen zu hohen Summen, das zur Weyde Beste ist aussgegeben, mehr als die Einkomst mach ertragen? Man frage Herrn Paul Helmss, so auch einer von den Deputierten der Weyde gewesen, von Elterleuten und Eltesten gesetzt, die in den gutten Jahren dero Weyde vorschossen, ob ihn nicht von den Elterleuten über tausent Mark ist bezahlet, do er schon den Stuel des Raths bekleidet³¹⁾. Nun bewege Ein E. Rath: ist schon zu dero Zeit sodan Gelde an der Weyde zu kurz kommen, was nun wohl diese Jahr geschehen, dar man alle Jahr Zeunen, den Damme undt was dem mehr anhanget undt man unnöhtig erachtet hierher zu setzen zu unterhalten? Ein E. Rath oder Stadtkasten ist dar niemahlen umb Gelde besprochen, sondern sein von den Gülden bezahlet. Derhalben können Elterleute und Eltesten sich nicht zum Högsten verwundern, wie doch Ein E. Rath den Gülden so ungutlich u. s. w.

Die Gilden stehen mit ihrer Erklärung auf dem Standpunct des Vertrages von 1551, mit dem die von ihnen angeführten Thatsachen ganz im Einklang sich befinden. Aber weder mit jenem, noch mit diesen ist die Ansicht des Raths, dass ihnen nur die Administration der Weide übertragen sei, zu vereinen. Ueber die Umstände, unter denen der Rath jenem Andreas Schmitt das Ausgraben der Weide wehrte und ihn anderweitig entschädigte, ist nichts festzustellen. Als Vertreter der Eigenthümerin resp. Obereigenthümerin, nämlich der Stadt, hatte er aber ein Interesse, die Deteriorirung der Weide zu verhindern, wodurch die Rechte der Gilden natürlich nicht berührt werden. Als letztere sich seinen Anschauungen nicht fügten, hat er den Streit nicht weiter verfolgt und, wie wir weiterhin sehen werden, an den geäußerten Ansichten keineswegs festgehalten.

In dem oben angezogenen Urtheil des Raths von 1629 März 14 entdecken wir auch die Grundlage für jene von einem Unbekannten an den Rand einer rigischen Polizeiordnung geschriebene und von der Stackelberg - Chanikowschen Commission zuerst ans Licht gezogene Bemerkung, auf die man so grosses Gewicht glaubte legen zu müssen, dass auf sie hin ein Rechtsstreit gegen die Gilden wegen der Weide erhoben wurde. Trotz allen Suchens hat sich jenes Manuscript im Archiv der Grossen Gilde, wo es nach Angabe der Commission sich befinden sollte,

³¹⁾ Vergl. hierüber oben Anmerkung 23.

nicht wieder entdecken lassen. Auf der hiesigen Stadtbibliothek fand sich jetzt die Handschrift einer „Policy-Ordnung der Königl. Stadt Riga, aus vorigen Satzungen, der Baursprache und uhralten Gebräuchen zusammengetragen und verfasst“, welche „Anno 1674 Ihro Königl. Majestät zu Schweden zur Approbation zugesandt worden“³²⁾. Das Manuscript, welches nach einer Notiz auf dem zweiten Blatte um die Mitte des vorigen Jahrhunderts dem rigischen Bürgermeister Peter von Schievelbein gehörte, ist von diesem mit einer Reihe eigenhändiger Randbemerkungen versehen worden. Zu Capitel 16. „Von der Stadt-Oeconomie“ macht er folgende Note:

„Die gemeyne Weide nebst daran liegenden Fischerey gehöret der Stadt und hat also der Raht die disposition darüber, denen Alterleuten aber der grossen Gülde ist nur die Administration alls ein beneficium vom Rahte committiret den 14. Martii 1629.“ Wir haben die ominöse Randbemerkung vor uns und dürfen kaum zweifeln, dass sie der Commission gerade in diesem jetzt wieder zum Vorschein gekommenen Exemplare vorgelegen hat³³⁾.

Da wir die Quelle, aus der die Bemerkung Schievelbeins geflossen, bereits einer Besprechung unterzogen, ist über den Werth der letzteren nichts weiter hinzuzufügen. Schievelbein macht sich jedoch offenbar, durch seine Vorlage nicht zu begründender Irrthümer schuldig, wenn er das Anrecht der Gilden auf die Weide erst aus jenem Rathsurtheil von 1629 März 14 herleitet, in dem des längst bestehenden nur beiläufig Erwähnung geschieht, und wenn er die Verwaltung allein auf die Grosse Gilde übertragen sein lässt.

Fünf und dreissig Jahre, nachdem jene Meinungsverschiedenheit zwischen Rath und Gilden hervorgetreten war, sehen wir die Widersprüche vollkommen ausgeglichen. Als auf Anordnung des Generalgouverneurs Claus Tott am Ende der Weide eine Fähre angelegt und die Bitte der Gilden um Abstellung erfolglos geblieben war, wandten sich letztere 1664 Juli 22 mit einem folgendermassen beginnenden Gesuch an den Rath: „Denenselben ist ausser aller Ausführung vorhin bekannt, welcher massen die algemeine Weide an ihren beschlossenen Grentzen,

³²⁾ Rigische Stadtbibliothek Manuscript N^o 1440.

³³⁾ Es sind nur drei Fälle möglich, nämlich dass die Commission jene Bemerkung dieser Handschrift entnommen, oder einer älteren, aus der auch Schievelbein seine Note geschöpft hätte, oder aber einer jüngeren, die aus vorstehender geflossen wäre. Dass die Note in älterer Form existirt, ist ganz unwahrscheinlich, da dieselbe, wie alle übrigen des Bandes, durchaus als Originalbemerkung Schievelbeins, nicht als etwas Nachgeschriebenes erscheint; dass die Commission ein jüngeres, aus diesem abgeleitetes Exemplar benutzt, ist ebenso wenig anzunehmen, da dann Text und Note wol von einer Hand geschrieben wären, während ausdrücklich angegeben wird, dass sie von verschiedenen Händen herrühren. So bleibt nur die erste, von uns angenommene Möglichkeit. Der Irrthum, dass die Notiz in einem Gildebuche und zwar Seite 332 sich finden sollte, während sie in jenem Manuscript der Stadtbibliothek Seite 23 steht, scheint erklärlich, besonders da die falsche Seitenzahl erst in einer der späteren Schriften, die auf den Commissionsbericht fussen, sich eingeschlichen haben kann.

sowoll der Fruchtniessung als aller oeconomischen Disposition nach, vor hundert und mehr Jahren der allgemeinen Bürgerschaft und vornemlich der beiden Gilden Elterleuten und Eltesten inhalt gewisser Bered- und Verbriefungen überlassen und zugeschlagen worden, nach welchen wirh auch in den abgewichenen Zeiten biss anhero ohne jenige inquietation undt Behinderung in allgemeiner, durch grosse Kosten undt Arbeit erworbenen Sicherheit gestanden; darüber auch unsere gnädige Herschafft, die Königl. Majestät und dero Generalen und Gouverneurn, gehalten und uns dabey Schutz undt Schirm finden lassen, so wie wirh auch furder dabey manutiret zu werden sowoll zu ihre Erleuchten Hochgräflichen Excellenz als auch Einem Edlen Hochweisen Raht das ... Vertrauen geschepffet.“ Darauf hin richten sie an letzteren, als „ihre liebe Obrigkeit“, das Gesuch, ihr Anliegen beim Generalgouverneur zu unterstützen, damit nicht „patientia domini, tam territorialis quam usufructuarii, dem patrimonio ein servitut und Unbilligkeit ... aufgebürdet werden könne.“ Am 3. August 1664 ward obige Supplik durch einige Rathsdeputirte dem Generalgouverneur überreicht, welcher dieselbe „zu sich genommen und überlesen wollen, undt dabey erwehnet, dass er nie, so lang er hier geleet, dieser Stadt zu nahe getreten wehre, auch den Nahmen alhier nicht nachlassen wolte, und sonsten gahr hofflich sich geberdet. Es hette ihm aber verdrossen, dass er derogestalt von den Eltesten aneredet worden“³⁴⁾. Indem der Rath die Bittschrift dem Generalgouverneur in dieser Gestalt übermittelte, scheint er die darin ausgesprochenen Anschauungen in Betreff der Weide getheilt, den Gilden Fruchtniessung und alle oeconomische Disposition zugestanden und sie als Nutzungseigenthümer (dominus usufructuarius) anerkannt zu haben.

Im Jahre 1675 erhob sich innerhalb der Grossen Gilde zwischen Aeltestenbank und Bürgerschaft ein langwieriger, auch die Verwaltung der Weide berührender Zwist und Schriftenwechsel, der die uns interessirenden Punkte zwar nicht neu beleuchtet, hier aber nicht ganz zu übergehen ist, da mehrfach zu weit gehende Folgerungen an ihn geknüpft worden sind. Unregelmässigkeiten in der Rechnungsführung sowie der Anspruch der Aeltestenbank, die bei der Weidenadministration zuzuziehenden Bürger von sich aus zu ernennen, gaben Veranlassung, unter die 32 Klagepunkte, die 1675 Mai 5 Namens der Bürgerschaft dem Könige eingereicht wurden, auch folgende aufzunehmen:

Punct 21) Dass auch Eltester Hans zum Bergen wegen seiner Administration der Stadtsweyde, in welche sich die Brüderschafft nicht wohl finden kan, indem der itzige Administrator der Weyde, Eltester Hans Borgentrich, ungleich mehr in Rechnung führet, als von ihm lange Jahre geschehen, der Grossen Gilde die Originalrechnung und der Kleinen die Copeien einlieffere, damit fleissig inquiret werden

³⁴⁾ Archiv der Grossen Gilde Band 68 (Plönies' Collectaneen) Seite 550—552.

könne, worin der Defect bestehe, Andere sich künftig dafür hüten und der Gildestuben gebührliche Satisfaction geschehen möge;

Punct 22) Weil zu erweisen, dass für diesem und anno 1551 Jasper Rönberg als Eltester, Jost Lomann, Bernt von Dortmunde und Hans Hageman als Bürger und Brüder von der Grossen Gilde Brüderschaft selbst, die Weyde zu administriren, erwehlet, welches auch folgende Jahr beobachtet worden, anitzo aber, unwissend mit was Fug und Recht, eigenes Beliebens einer dazu gezogen wird, welcher mit Allem, was geschiehet, zufrieden seyn muss und fast nicht mehr als eine stumme Person agiret, so bitten wir, dass wir bey unserm alten Recht, dass die Brüderschaft selbst etzliche dazu verordnen möge, conserviret bleiben³⁵⁾.

Nachdem Aelterleute und Aelteste hierauf replicirt und die Bürgerschaft eine abermalige Eingabe gemacht hatte³⁶⁾, ergingen 1680 März 13 von Seiten des Generalgouverneurs Cristern Horn die bekannten „Vorschläge zu Hinlegung der 32 streitigen Puncte“:

Ad 21) Seligen Herrn Eltesten Hans zum Bergen Rechnung aber wird mit seinem Tode woll justificiret sein. Hinführo aber muss die Administration der Weyde redlich der Güldestuben zum Besten geführet und jährlich davon richtige Rechnung abgestattet und dazu

Ad 22) Zweene Bürger denen Eltesten in der Administration nach dem Alten adjungiret und von der Brüderschaft selbst, weilen sie derselben interesse dabey beobachten sollen, erwehlet werden, u. s. w.³⁷⁾.

In etwas veränderter Fassung, die aber die angeführten Bestimmungen unberührt liess³⁸⁾, erhielten die 32 Puncte königliche Bestätigung. Auf dieser Grundlage und auf Anregung des Aeltermanns Georg Plönnies wurde 1681 August 3 von Delegirten beider Gilden eine neue Weideordnung, welche Verwaltung und Benutzung derselben regelt, vereinbart³⁹⁾. Der seit dem Vertrage von 1551 in Geltung gewesene Satz, dass die Verwaltung der Weide lediglich zu Gunsten der Gilden zu führen sei, hatte somit die königliche Sanction erlangt.

In der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts haben die Gilden mancherlei Eingriffe der Regierungsorgane in ihre Gerechtsame an der Weide abzuwehren gehabt. Ihr Recht an derselben, das jetzt schlechthin als Eigenthum aufgefasst wurde, ist aber, wie wir sehen werden, dabei nie in Frage gestellt worden.

³⁵⁾ Archiv der Grossen Gilde Band 67 (Plönnies' Collectaneen) Seite 870—886.

³⁶⁾ A. a. O. Seite 944—971 und 1712—1763.

³⁷⁾ A. a. O. Seite 1952—1962. Missverständlicher Weise ist häufig neben dem Punct 21 ein mit ihm übereinstimmender „§ 37 des Gildeschragens von 1610“ als Beleg angeführt worden. Im Schragen von 1610 (der übrigens nur hochdeutsche Uebersetzung desjenigen von 1354 ist) betrifft aber der § 37 gar nicht die Weide. Dagegen findet sich in mehreren Gildbüchern eine Compilation aus dem Schragen von 1610 und den 32 Puncten, in der als § 37 der Punct 21 der 32 Puncte einfach wiederholt ist. Natürlich hat dieser § 37 gegenüber letzterem gar keine selbständige Bedeutung.

³⁸⁾ A. a. O. Seite 2008—2012.

³⁹⁾ Archiv der Grossen Gilde Codex 125 Blatt 58^b ff.

Schon der schwedische Gouverneur Lewenhaupt hatte im Jahre 1707 ein 58 Tomen umfassendes Stück der Weide für die Kronspferde in Anspruch genommen; der Generalgouverneur Repnin liess, indem er gleichzeitig die Mitbenutzung der übrigen Theile durch das Militair untersagte, im Jahre 1723 ein noch grösseres Areal „bei dem Sode“ zur Hütung seiner eigenen, der Krons- und Officierspferde abtheilen. In Folge dessen ward 1729 Mai 6 dem Generalgouverneur Tschernischew eine von den Aeltermännern Grosser und Kleiner Gilde sowie dem Weidenadministrator unterzeichnete Supplik übergeben, in welcher sie um vollständige Restitution baten. Bereits 1729 Juni 7 wurde die ganze Weide, mit Ausnahme eines gegenüber dem Kaiserlichen Garten gelegenen, einige Jahre vorher mit einem Walle umgebenen Platzes, den Petenten wiederum eingeräumt.

In einem Erlass Tschernischews von 1729 Juni 8 heisst es nun unter Anderm: Es ist demandirt, den ermeldten, der Stadt gehörigen Platz.... der Stadt wiederum in posses zu geben; und dem entsprechend in einem von Seiten des Oeconomie-Comptoirs an den Generalgouverneur über die Abtretung erstatteten Berichte vom folgenden Tage: ... ist die Weyde der hiesigen Stadt, so derselben .. eigenthümlich gehöret, ... den 7. hujus abgegeben und dem von der Stadt bestellten Weyden-Administratori Gassaeus ... eingewiesen und eingeräumt.

Ogleich den Regierungsbehörden das Eingehen auf die feineren in Betreff der Weide bestehenden Rechtsverhältnisse bei dieser Gelegenheit offenbar fern lag, die Weide hier nur ganz allgemein als städtisches, im Gegensatz zum Kronseigenthum anerkannt werden sollte, sind doch die angeführten Ausdrücke so gedeutet worden, als sollte durch dieselben das Eigenthum an der Weide der Stadt als solcher im Gegensatz zu den Gilden zuerkannt werden. Wenn aber, nachdem die Restitution der Weide factisch an die Gilden erfolgt war, jene Rescripte sich der Ausdrücke „der Stadt in posses geben“, „der Stadt abgegeben“ bedienen; wenn in denselben der notorisch von der Grossen Gilde ernannte Weiden-Administrator als von der Stadt bestellt bezeichnet wird, so liegt auf der Hand, dass Stadt hier niemals im Gegensatz zu Gilden, schärfer gefasst vielmehr für Gilden angewandt ist. Natürlich müssen die Ausdrücke „der Stadt gehörig“, „der Stadt eigenthümlich“ auch dem entsprechend verstanden werden.

Es lässt sich zum Ueberfluss noch aus einer Reihe anderer, gleichzeitiger Acten der Beweis führen, dass die Bezeichnungen Stadt und Stadtweide nie einen Gegensatz zu Gilden und gildischem, sondern nur zu Krone und Kronseigenthum bilden. In einer Resolution Repnins von 1723 Mai 6 heisst es: Demnach aus denen beygebrachten Beweissthüern und Nachrichten ersehen worden, dass die Weyde zwar zur Stadt gehörig, jedoch vor die Chron-Pferde ein gewiss Theil vormahls abgeschieden oder abgestänget gewesen⁴⁰⁾ u. s. w.

⁴⁰⁾ Archiv der Grossen Gilde Convolut 379.

Eine Verfügung, die 1726 Juni 4 im Auftrage des Generalgouverneurs vom Präsidenten des Oeconomie-Comptoirs erlassen wurde, beginnt folgendermassen: Resolution, welche auf der beyden Aelterleute der Grossen und Kleinen Gülde der Stadt Riga Johann Hinrichs und Johann Oltmann im Nahmen der Stadt angebrachtes Gesuch . . . von dem Kaiserl. General-Gouvernement ertheilet wird: Gleichwie das Kaiserl. General-Gouvernement die Stadt bey ihrem Rechte der Weyde und deren ungekränkten Nutzung . . . zu conserviren geneigt ist⁴¹⁾ u. s. w. Wenn hier gesagt wird, dass die Aeltermäner das Gesuch Namens der Stadt angebracht und man die Stadt in der Nutzung der Weide erhalten wolle, so kann angesichts der Thatsachen, dass die Aeltermäner nicht die Stadt im Allgemeinen, sondern speciell die Gilden vertraten, und dass letztere sich in der Nutzung der Weide befanden, nicht zweifelhaft sein, dass hier „Stadt“ geradezu für „Gilden“ gebraucht wird.

Endlich lautet eine Unterlegung des Weidenadministrators Gasseus an den Rath von 1730 Januar 16: Nachdem die Löbliche Eltistenbank Grosser Gülde im verwichenen 1729ten Jahre mich zum Administratorm der Stadt-Weyde erwehlet, bin ich nach äusserstem Vermögen mit unverdrossener Bemühung pflichtmässig dahin aus gewesen, das beste Theil der Stadt-Weyde, so eine geraume Zeit hero von der hohen Crone besessen und genutzt worden, wiederumb an die Stadt zu bringen⁴²⁾ u. s. w. Der gildische Weidenadministrator selbst spricht hier von einem „an die Stadt bringen“, wo er doch nur die Wiedergabe an die Gilden meint; und wie sollte er sich des Ausdruckes Stadt-Weide bedient haben, falls derselbe dem Rechte der Gilden irgendwie derogirte?

Jenen Actenstücken, die, richtig verstanden, das Eigenthum der Gilden an der Weide also in keiner Weise bestreiten, können wir andere zur Seite stellen, in denen dasselbe einerseits von den Gilden (resp. beiden Bürgerschaften) direct in Anspruch genommen, andererseits vom Rathe unumwunden zugestanden wird. In einer gegen die Eingriffe des Gouvernements gerichteten Bittschrift an die Kaiserin Anna von 1730 April 6 äussern die Erstgenannten: Da von Zeit der Uebergabe der Stadt Riga (an Peter den Gr.) bis anno 1729 die Stadt-Weyde daselbsten von denen Eigenthümern derselben, nemlich von der Bürgerschaft Grosser und Kleiner Gülde, nicht völlig hat können disponiret und genutzt werden u. s. w.; in einem Gesuch des Weidencollegiums an den Generalgouverneur Lacy von 1748 Juni, wegen Ausschliessung der Artilleriepferde von der Weide, heisst es: (es haben die Herrn Officiers für gut befunden) die Stadts-Weyde, welche der Bürgerschaft gehört und worüber der Magistrat nichts zu verfügen hat, eigenmächtig und de facto einzunehmen⁴³⁾ u. s. w.

⁴¹⁾ Archiv der Grossen Gilde Convolut 379.

⁴²⁾ Archiv der Grossen Gilde Convolut 389.

⁴³⁾ Archiv der Grossen Gilde, a. a. O.

In einer Resolution auf die Fastnachtsgravamina der Bürgerschaft Grosser Gilde von 1760 März 3 erklärt endlich der Rath 1761 Januar 15:

Ad primum. Da die Weide bekantermaassen Einer Ehrliebenden Bürgerschaft zu ihrem wahren und alleinigen Eigenthum geschenkt worden und ihr also mit Recht die freye Disposition in allem, was die oeconomie derselben betrifft, zusetzet, so wird Ein Wohledler Rath nicht zugeben, dass dieselbe von irgend einem Gerichte darin gestöhret, behindert oder beeinträchtigt (werde) u. s. w. Die Auffassung der damaligen Zeit geht hieraus mit aller wünschenswerthen Klarheit hervor.

Im Jahre 1734 war das an die Weide grenzende Gut Duntenhof für die Gilden (Bürgerschaften) erworben worden. Mit der ausgesprochenen Absicht, es später der Weide abzutreten, hatte zunächst der Weidenadministrator und Aelteste Grosser Gilde Jacob Gasseus laut Kaufcontracts von 1730 Februar 5 dasselbe vom Licentinspector Pauffler erstanden und es darauf 1734 December 13, nachdem ihm inzwischen der Kaufschilling nebst Interessen aus den Ueberschüssen der Weide und den Einnahmen von Duntenhof erstattet war⁴⁴), der Stadtweide auftragen lassen. In dem Auftragsprotocoll heisst es: ... „als wollte vorermeldeter Eltister Jacob Gasseus dieses Gütchen, Duntenhoff genannt, sambt allen Appertinentien und was nur immer obangeführter Maassen dazu gehöret, in seinen richtigen Scheidungen und Grentzen und mit dem Rechte und der Gerechtigkeit, wie ihm der Auftrag geschehen, nachdem er seine Befriedigung erhalten, nunmehr hinwiederumb der Stadtweyde franc und frey von allen Schulden zum erb- und eigenthümblichen Besitz hiemit publice aufgetragen haben“.

Trotzdem der Auftrag an Undeutlichkeit nicht zu leiden scheint, ist er bisweilen doch missverstanden worden. Indem man dem Worte „Stadtweide“ die Auslegung gab, als werde die Weide damit als allgemein-städtisches im Gegensatz zu gildischem Eigenthum bezeichnet, und gleichzeitig das „hinwiederumb“ mit „von Neuem“ deutete, kam man zu dem Resultat, dass durch den Auftrag an die Stadtweide Duntenhof — das früher allgemein-städtischer Besitz gewesen war — mit letzterem wieder vereinigt werden sollte. Wie der Ausdruck „Stadtweide“, dessen sich, wie wir oben sahen, die Gilden selbst bedienten, indem sie sich gleichzeitig als Eigenthümer derselben bezeichneten, zu verstehen ist, braucht nicht wiederholt zu werden; „hinwiederumb“ heisst aber nicht „wiederum“, sondern „andererseits“, und der auszudrückende Gegensatz ist hier: nachdem er (einerseits durch Erstattung des Kaufpreises) seine Befriedigung erhalten, wollte er andererseits Duntenhof der Stadtweide aufgetragen haben⁴⁵).

Da die Gilden sich im factischen Besitz der Stadtweide befanden und allgemein als deren Eigenthümer anerkannt wurden, unterliegt es keinem Zweifel, dass mit

⁴⁴) Archiv der Gr. Gilde, Kauf- und Administrations-Conto von Duntenhof von 1730—1734.

⁴⁵) Vgl. Grimm, Deutsches Wörterbuch; Hinwiederum: Gegenleistung, Vergeltung hervorhebend.

der Auftragung Duntenhofs an die Weide ihnen das Eigenthum daran zugesprochen wird. Der Auftrag aber erfolgte wol deshalb nicht direct an sie, weil die Mittel zum Ankauf Duntenhofs speciell aus der Weidencasse geflossen waren und letzteres in Bezug auf die Verwaltung mit der Weide verbunden werden sollte.

Veränderungen vorübergehender Art traten in den Verhältnissen der Weide erst mit Einführung der Statthalterschaftsverfassung ein. Am 24. August 1787 verfügte die Statthalterschaftsregierung, „dass dasjenige, so vormalis der in die Grosse und Kleine Gilde abgetheilt gewesenen Bürgerschaft gehöret hat, jetzt nicht minder der aus sechs Abtheilungen bestehenden Bürger-Gemeinde zu Gut kommen müsse“, mithin auch die Stadtweide, „welche ohne dies nach der Natur der Sache ein Erforderniss für alle Stadteinwohner und nicht blos für einen oder (den) andern Theil derselben ist, nicht als ein reservatum der vormaligen Grossen und Kleinen Gilde, sondern nicht anders als das Eigenthum der ganzen Bürger-Gemeinde betrachtet werden könne“⁴⁶⁾.

Indem die Verordnung die den Gilden an der Weide zustehenden Rechte auf die neu constituirte Bürgergemeinde überträgt, geht sie von der falschen Voraussetzung aus, dass jene Rechte, so lange sie ausschliesslich von den Gilden ausgeübt würden, mit dem Weiderecht aller Stadtbewohner unvereinbar seien. Wir wissen, dass beide neben einander bestanden haben. Während die erlassene Stadtordnung einerseits die Städte, andererseits alle Bewohner derselben in rechtmässigem Eigenthum und Besitz schützt⁴⁷⁾, ward diese Zusicherung den Gilden gegenüber nicht eingehalten. Es hätte der Grundsatz des gemeinen Rechts hier zur Anwendung kommen müssen: Es bestehen wohl erworbenene Nutzungsrechte an dem Gemeindegut als einer fremden Sache. Ueber diese kann die Corporation ohne Zustimmung der Betheiligten nicht einseitig verfügen; ebenso wenig aber haben diese einen Anspruch auf Theilung. Es kommen hier vielmehr im Allgemeinen die Grundsätze über die Ablösung der Grundlasten zur Anwendung, die aber, weil sie eine Enteignung enthält, nur durch ausdrückliche gesetzliche Bestimmung, oder wo diese fehlt, durch Vertrag herbeigeführt werden kann⁴⁸⁾.

Das Weidencollegium wurde den Verhältnissen entsprechend umgestaltet. Seine Mitglieder gingen jetzt aus Wahlen der Stadtgemeinde hervor — welche letztere sich aus sämtlichen Einwohnern über fünfundzwanzig Jahr, die von einem gewissen Capital steuerten, zusammensetzte — und ihre Thätigkeit wurde unter die Aufsicht des sechsstimmigen Stadtraths gestellt. Der oben angeführte Regierungserlass hielt es gleichzeitig für nothwendig, „dass die Einkünfte der Stadt-Weide und was dazu gehörig nicht mit den anderweiten Mitteln der allgemeinen Stadt-Casse vermischt,

⁴⁶⁾ Archiv der Gr. Gilde Codex 130 Seite 513—517.

⁴⁷⁾ Stadt-Ordnung auf Allerhöchsten Befehl aus dem Russischen übersetzt von C. G. Arndt (Petersburg 1785) §§ 2 und 4.

⁴⁸⁾ Beseler, System des gemeinen deutschen Privatrechts, 2. Aufl., Seite 305 Punct 2.

sondern jene besonders verwaltet und einzig und allein zum Behuf und zur Unterhaltung der Stadt-Weide disponiret werden⁴⁹⁾.

Es lässt sich aus jener Periode eine Reihe mit den obigen in Widerspruch stehender Verfügungen anführen. Ungeachtet die Weide den Gilden abgesprochen worden, erklärte das präsidirende Stadthaupt 1788 April 24 im Weidencolleg: Obgleich der Inspector die jährliche Rechnung dem sechsstimmigen Stadtrath jährlich abzulegen verbunden ist, so blieben demohngeachtet der Stadtweide ihre (!) Effecten und Vermögen ihren Quellen ganz eigen, ohne dass solche dem aerario publico angehen. Dieserwegen denn die übrigen Herren Mitglieder oder Disponenten dieses Collegii, so wie es ehemals gehalten worden, der sogenannten Grossen Gilde für ihre drei Fünftel und der Kleinen Gilde für ihre zwei Fünftel gleichfalls ihre Rechnungen jährlich abzulegen . . . haben⁵⁰⁾.

Ungeachtet der früher ausgesprochenen vollständigen Trennung der Weiden von der Stadtcasse beschloss der Stadtrath 1791 Februar 24 die Ablieferung der vorrätigen Weidencapitalien, „insofern solche nicht nothwendig zur Unterhaltung der Weide wären“, an die allgemeine Stadtverwaltung, „welche jedoch darauf zu sehen habe, dass über solche zurückgelegte Capitalien besondere Rechnung geführt werde, damit soviel, als die Weide etwa zu nothwendigen Bedürfnissen nöthig haben möchte, jederzeit ausgekehrt werden könne“⁵¹⁾. Der Beschluss ward ausgeführt, ihm aber eine andere Wendung gegeben. Der Inspector producirte 1791 März 24 im Weidencollegium „das von Einem sechsstimmigen Stadtrath . . . vom 22. März 1791 erhaltene Document über die von ihm an der allgemeinen Stadtverwaltung deponirte, der Stadtweide als wahres Eigenthum zugehörige 3000 Reichsthaler Alb.“, u. s. w.⁵²⁾.

Mit der Aufhebung der Statthalterschaftsverfassung wurden auch die Gilden in ihre früheren Rechte an der Weide vollständig restituirt und das Weidencollegium in alter Weise von ihnen besetzt.

Für die bei der Stadtverwaltung niedergelegte und jetzt zurückverlangte Summe ward die Weide in der Weise entschädigt, dass ihr kraft eines 1799 Juli 20 mit der Stadtcasse abgeschlossenen Vergleichs von letzterer dreizehn an der Kaiserlichen-Garten-Strasse belegene Grundstücke zum Eigenthum abgetreten wurden. Der erste Artikel des Abkommens hat folgenden Wortlaut: Es überlässt nemlich Ein Löbliches Cassa-Collegium zur völligen Tilgung der besagten Schuld von 3000 Reichsthaler Alb., gemäss dem von dem Weiden-Collegio gemachten Vorschlage, dem letztern nachfolgende, an dem Weidendamm belegene Gründe (folgt die Aufzählung

⁴⁹⁾ Archiv der Grossen Gilde Codex 130 Seite 516—517.

⁵⁰⁾ A. a. O. Seite 511 ff.

⁵¹⁾ A. a. O. Seite 553 ff.

⁵²⁾ A. a. O. Seite 565 ff.

der dreizehn Gründe mit einem Areal von zusammen 5012 □ Ruthen 27 □ Fuss) dergestalt und mit demselben Rechte, als das Stadt-Cassa-Collegium vorgeführte Gründe bisher besessen, genutzt und gebraucht und von Rechtswegen besitzen, nutzen und gebrauchen können und mögen, jedoch mit den eben daraus folgenden und in den Stadtgesetzen gegründeten Bedingungen, dass weder solche Gründe an Privatos zu erblichem Besitz und Eigenthum veräussert werden dürfen, noch den gegenwärtigen rechtlichen Besitzern derselben ... die Grundgelder gesteigert werden dürfen.

Man hat hervorgehoben, dass wegen der daran geknüpften Bedingungen volles Eigenthum an jenen Grundstücken der Weide nicht übertragen sei. Da jene Beschränkungen aber dieselben sind, denen die Stadt sich selbst bei der Nutzung ihres Grundeigenthums gesetzlich unterwarf, dürfte man dann auch letzterer kein volles Eigenthum an ihrem Patrimonialgebiet zugestehen — eine Folgerung, die wenig annehmbar erscheint. In jedem Falle sind jene Grundstücke der Weide mit demselben Rechte, wie die Stadt sie zuvor besessen, abgetreten worden. Und dieses Recht wird auch der Weide genügen.

Im Jahre 1827 ward für die „den Bürgerschaften beider Gilden gehörige Stadtweide“ ein neues Verwaltungsstatut eingeführt. Dasselbe anerkannte auch den von Alters geltenden Vertheilungsmodus, nach dem von den Revenüen der Weide drei Fünftel an die Grosse und zwei Fünftel an die Kleine Gilde auszuführen sind. Jene werden bekanntlich zum Besten der ganzen Bürgerschaft Grosser, diese zu dem der Brüderschaft Kleiner Gilde, welche hier aber mit der ganzen Bürgerschaft zusammenfällt, verwandt.

Als Hauptergebnisse unserer Untersuchung stellten sich somit folgende Punkte heraus:

- 1) Ein Recht der Gilden auf die Weide lässt sich aus dem Privilegium des Ordensmeisters Eberhard von Monheim von 1330 August 16 nicht folgern;
- 2) dasselbe stützt sich vielmehr auf den Vertrag der Gilden mit dem Rathe von 1551 August 7.
- 3) Es umfasst rechenschaftslose Verwaltung sowie uneingeschränkte Nutzung der Weide — und hierauf haben die Gilden auch noch heutzutage Anspruch.
- 4) Dies Recht ist im 17. Jahrhundert als Nutzungseigenthum, im 18. als volles Eigenthum aufgefasst und auch vom Rathe als solches anerkannt worden.

Riga, im Mai 1879.